



Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 13.11.2025 aufgrund der §§ 32 Abs. 3 Nr. 1, 27 Abs. 2 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchtG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 52), die folgende Satzung zur Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebühren- und Auslagensatzung

Die Gebühren- und Auslagensatzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 28.04.2022 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10 Übergangsvorschrift

Für Personen, die vor dem 01.01.2026 die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Juniomitglieder gezahlt haben, findet die Tarifstelle D Ziff. 3-5 diese Satzung in der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Für die Zahlung ist der Eingang des Betrages bei der Architektenkammer maßgeblich.“

2. Tarifstelle D wird wie folgt neu gefasst:

„D. Liste der Juniomitglieder

1. Eintragung in die Liste der Juniomitglieder EUR 95,00
2. Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 erhoben.
3. Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigt sich die Gebühr nach Ziffer 1 auf die Hälfte.
4. Streichung einer Eintragung
 - nach § 19 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NArchG EUR 30,00
 - nach § 19 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NArchG EUR 300,00
 - oder § 19 Satz 2 Nr. 4 NArchG EUR 150,00
 - nach § 19 Satz 2 Nr. 2 NArchG EUR 130,00



Architektenkammer
Niedersachsen

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen vom 17.12.2025
Az.: 21-32172/2025
gez. Störmer

Ausgefertigt, Hannover, 22.12.2025
gez. Marlow. Präsident